



INFO-BRIEF FÜR HAUSKONTROLLSCHÄCHTE BEI TRENNKANALISATION

zum Anschluss an die öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle im
Entsorgungsgebiet des Wasserverband Nordangeln

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemein.....	4
2.1 Geltungsbereich	4
2.2 Definition	4
2.2.1 Kanalisation	4
2.2.2 Trennkanalisation.....	4
2.2.3 Abwasseranlagen	4
2.2.4 Grundstücksentwässerungsanlagen	5
2.2.5 Hauskontrollschacht	5
2.2.6 Vorflut/Vorfluter	5
3. Rechtlicher Hintergrund.....	6
4. Trennkanalisation	7
5. Anwendung beim Wasserverband Nordangeln	7
6. Pflichten des Betreibers/ Anschlussnehmer	9

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

1. Vorwort

In den deutschen Großstädten wurden die ersten Entwässerungssysteme (Abwasserkanal und -leitung) und Behandlungsanlagen wegen der verheerenden Auswirkungen von Cholera und Typhus am Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet. Diese Anlagen sorgten neben einer ebenfalls eingeführten Wasserversorgung dafür, dass sich die hygienischen Verhältnisse und damit einhergehend auch der Gesundheitszustand der Bevölkerung gravierend verbessert. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Abwasserbeseitigung kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert, so dass sie zusätzlich zu den hygienischen auch den Anforderungen gerecht wird, die der Umwelt- und Naturschutz an sie stellt. Die Abwasserentsorgung, die einen wichtigen Teil der Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland darstellt, funktioniert seit vielen Jahren so effektiv, dass sie bei den Bürgerinnen und Bürgern in den Hintergrund getreten ist. Dennoch ist es erforderlich, sich der Leistung bewusst zu werden, mit der sie in den vergangenen 100 Jahren erstellt wurden. Mit einem Wiederbeschaffungswert von ca. 576 Mrd. € stellen die Anlagen zur Abwasserbeseitigung den größten Beitrag an der gesamten Infrastruktur der Bundesrepublik dar. Um dieses Investitionsvolumen beziehungsweise diese finanzielle Anstrengung besser abschätzen zu können, seien hier einerseits die Wiederbeschaffungskosten der übrigen Infrastruktur (Straßen- und Schienennetz und die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Fernwärme sowie die Telekommunikation) mit 1.071 Mrd. € und die Ausgaben des Bundeshaushalts im Jahr 2020 von rund 362 Mrd. € zum Vergleich genannt. Diese Zahlen veranschaulichen sehr eindrucksvoll den Umfang der bis jetzt im Bereich der Abwasserbeseitigung getätigten Investitionen. Es ist volkswirtschaftlich, gesundheitspolitisch und aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes nicht zu vertreten, diesen ins Erdreich verlegten und somit nicht unmittelbar einsehbaren und teuersten Baukörper (Leitungen und Kanäle) der gesamten Infrastruktur durch mangelhafte Wartung und unterlassene Unterhaltung und Instandsetzung verfallen zu lassen. Die Abwasserbeseitigung ist vielmehr in einem Zustand zu erhalten, der es unseren nachfolgenden Generationen ebenfalls erlaubt, auf eine funktionierende Abwasserbeseitigung zum Erhalt der Gesundheit und der Umwelt zurückzugreifen.

Ziel des Wasserverband Nordangeln ist es, einen Teil dieser teuren Infrastruktur zu sichern, den Boden, das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen aus undichten Leitungen zu schützen. Weiterhin ist der Wasserverband Nordangeln bestrebt das Einleiten von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation und das Eindringen von Grundwasser in die Leitungen zu verhindern, damit die Betriebskosten der Kläranlage nicht unnötig ansteigen.

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

2. Allgemein

2.1 Geltungsbereich

Der Wasserverband Nordangeln hat in mehreren Kommunen in Nordangeln die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und teilweise der Niederschlagswasserbeseitigung übernommen.

Dieser Infobrief gilt erläuternd zu den Regelungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Nordangeln in den Entsorgungsgebieten Grundhof, Husby und Maasbüll (Abwasserbeseitigungssatzung) nebst Nachtragssatzungen, für die Planung, Baudurchführung und sonstigen Veränderungen (Reparatur, Rekonstruktion und Sanierung) von Grundstücksanschlüssen (Vgl. § 8 Anschluss- und Benutzungszwang, § 12 Grundstücksanschluss und § 13 Grundstücksabwasseranlagen der Abwasserbeseitigungssatzung) .

2.2 Definition

2.2.1 Kanalisation

Alle öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücksanschlusskanäle zur Abwasserableitung (Schmutz- und Niederschlagswasser) einschließlich der Leitungen zur Druckentwässerung bis zum Einlaufbauwerk Kläranlage bzw. bis einschließlich Auslaufbauwerk in zur Vorflut dienende Gewässer.

2.2.2 Trennkanalisation

Beim einer Trennkanalisation werden in der Entwässerungstechnik getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser angelegt. Hierzu wird das Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen getrennt von dem übrigen häuslichen Schmutzwasser gesammelt.

2.2.3 Abwasseranlagen

Der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwendete Begriff „Abwasseranlage“ umfasst alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Nach der DIN 4045 sind Abwasseranlagen Einrichtungen zur Abwassersammlung, -behandlung, -ableitung, und -beseitigung.

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

2.2.4 Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen, kurz GEA, sind Einrichtungen zur Entwässerung von Grundstücken, die der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung dienen. Zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) gehören alle Entwässerungsleitungen sowie Schacht- und Einlaufbauwerke für Schmutz- und Niederschlagswasser, die vom Hauskontrollschacht (meist der erste Schacht auf dem Grundstück) bis ins Haus, oft sogar unter der Bodenplatte, verlaufen. Weitere Informationen zur Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen können Sie unserem Merkblatt „MERKBLATT FÜR HAUSKONTROLLSCHÄCHTE“ entnehmen.

2.2.5 Hauskontrollschacht

Dieser Kontrollschacht ermöglicht die Überprüfung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Hauskontrollschacht ist Bestandteil des Hausanschlusses und bildet die Übergabestelle an die öffentliche Kanalisation. Weitere Informationen zur Ausführung der Hauskontrollschächte können Sie unserem Merkblatt „MERKBLATT FÜR HAUSKONTROLLSCHÄCHTE“ entnehmen.

2.2.6 Vorflut/Vorfluter

Ein Vorfluter ist ein oberirdisches Gewässer, in das z.B. Niederschlagswasser oder Abwasser eingeleitet werden kann. In der Hydrologie wird ein Vorfluter definiert als jedes Gerinne, in dem Wasser mit natürlichem oder künstlichem Gefälle abfließen kann. Am häufigsten verwendet wird die Definition der DIN-Norm 4049: Vorflut ist die Möglichkeit des Wassers, mit natürlichem Gefälle oder durch künstliche Hebung abzufließen (natürliche und künstliche Vorflut). Als Vorfluter werden die der Vorflut dienenden Gewässer bezeichnet. Nach dieser Definition ist ein Vorfluter immer ein Gewässer, meist ein Oberflächengewässer wie ein Fließgewässer, selten auch ein See, oder das Grundwasser.

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

3. Rechtlicher Hintergrund

Nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Grundstücksentwässerungsanlagen) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) gelten als nach § 60 Abs. 1 WHG jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen auch die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt werden. Auf dieser Grundlage können auch fachliche und rechtliche Konkretisierungen erfolgen.

Die Gemeinden sind gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LWG zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Ihnen ist das Abwasser von denjenigen, bei denen es anfällt zu überlassen (§ 44 Abs. 2 LWG). Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Hier der Wasserverband Nordangeln) können daher aufgrund ihrer Satzung alle Bestimmungen treffen, die auf den störungsfreien und optimalen Betrieb des Kanalnetzes und der Kläranlage ausgerichtet sind (§44 Abs. 3 LWG). In diesem Rahmen setzt die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die Einhaltung der Satzung gegenüber den Benutzern (Anschlussnehmern) der Einrichtung durch. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind deshalb mitverantwortlich, dass das auf den Grundstücken anfallende Abwasser auf Grund eines schadlosen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen an sie ordnungsgemäß zur weiteren Behandlung und Beseitigung überlassen wird. Dieses ist nur möglich, wenn die Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß (schadloser Zustand) betrieben werden. In der Abwassersatzung ist geregelt, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Dabei können Anforderungen an die Grundstückentwässerungsanlagen und deren Durchsetzung in die Satzung aufgenommen werden. Somit sind die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund des Satzungsrechts berechtigt, nicht nur zu beraten, sondern die Einhaltung auch durchzusetzen. Diese Regelung steht im satzungsrechtlichen Kontext und verändert somit auch nicht die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zur Durchsetzung satzungsrechtlicher Bestimmungen. (siehe auch Bekanntmachung vom 05. Oktober 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 905))

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 LWG ist die für die Gewässerbenutzung zuständige Wasserbehörde auch für die im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden Anlagen zuständig. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung bedeutet dieses, dass eine untere Wasserbehörde für alle im Zusammenhang mit der Einleitung des Abwassers ins Gewässer (Benutzung) stehenden Abwasseranlagen wie z. B. die Kläranlage, die Kanalisationen und die Grundstücksentwässerungsleitungen zuständig ist. Die eventuell erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an diesen Abwasseranlagen werden von der für die Anlage zuständigen unteren Wasserbehörde überwacht. Sollten jedoch gravierende Gefahren von den Leitungen für das Grundwasser und den Boden ausgehen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 110

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

LWG (zum Beispiel Verbot der Benutzung) begegnet werden müssen, ist auch die untere Wasserbehörde des Kreises zuständig, in dem die Leitung liegt.

4. Trennkanalisation

Über 90% der Kanalisation in Schleswig-Holstein ist als Trennkanalisation ausgeführt

Der Vorteil einer Trennkanalisation ist die Entlastung der angeschlossenen Kläranlage und des Vorfluters. Die Kläranlage hat bei Niederschlägen keine größere Abwasserfracht zu reinigen, die durch die Verdünnung des Schmutzwassers mit Niederschlagswassers entsteht. Die Vorfluter werden besser geschützt, da bei sehr starken Niederschlägen und Mischkanalisation, der Abwasserstrom von der Kläranlage nicht mehr bewältigt wird und der Schmutzwasserüberschuss direkt und zum Teil nicht vollständig gereinigt in den Vorfluter abgeschlagen werden muss. Das Trennsystem hat den Vorteil, dass relativ gering belastetes Niederschlagswasser nicht durch die Kläranlagen geschickt werden muss. Dadurch kann die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und auch kostengünstiger erfolgen. Die Schmutzwasserleitungen können aus diesem Grund für einen kleinen, berechenbaren Abwasseranfall dimensioniert werden. Das Niederschlagswasser, dessen Menge viel stärkeren Schwankungen unterliegt, kann somit direkt in den Entwässerungskanal, zur Niederschlagswassernutzung in die Zisterne, direkt in die Versickerungsanlage oder in den Vorfluter geleitet werden.

Aus diesem Grund werden heute Neubaugebiete fast ausschließlich im Trennsystem erschlossen, aber auch in den Altstadtentwässerungen wird mehr und mehr die Trennung der Abwässer durchgeführt. Alle Leitungen müssen jedoch doppelt ausgeführt werden, sofern das Niederschlagswasser nicht vor Ort versickert werden kann. Wenn Niederschlagswasserleitungen fälschlich am Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, spricht man von „Fehlanschlüssen“.

Auch beim sorgfältig ausgeführten Trennsystem kann sauberes Fremdwasser in den Schmutzwasserkanal eindringen. Dieses gelangt unter anderem durch die Kanaldeckel, durch Fehlanschlüsse oder bei undichten Kanälen durch das Grundwasser in den Kanal. Daher rechnet man selbst bei neuen Kanälen mit einem 100-prozentigen Zuschlag für das Fremdwasser. Bei alten Kanälen kann die Fremdwassermenge in feuchten Perioden ein Vielfaches der Schmutzwassermenge erreichen.

5. Anwendung beim Wasserverband Nordangeln

In Grundhof, Husby und Maasbüll ist die Abwasserbeseitigung an den Wasserverband Nordangeln übertragen dementsprechend ist die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverband bindend.

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

Gemäß §8 der Abwasserbeseitigungssatzung ist der Eigentümer eines bebauten Grundstückes verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

Der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle für die betroffenen Grundstücke durch den Wasserverband Nordangeln. (Vgl. §8 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung)

Gemäß §12 der Abwasserbeseitigungssatzung ist definiert, dass jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben soll. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal vorhanden sein.

Entsprechend der unter 3. genannten Rechtsgrundlagen kann der Wasserverband Nordangeln daher auch nachträglich die Herstellung eines Satzungskonformen Hausanschluss für die Anbindung an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation einfordern und durchsetzen. Einen Bestandschutz gibt es hierbei nicht. Dies ist insbesondere durch § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §51 Landeswassergesetz (LWG) gegeben.

 Wasserverband Nordangeln	Infobrief	Ersteller: OLO
	Hauskontrollschächte bei Trennkanalisation	Stand: 20/01/2025
	Abwasser	Version 1.0

6. Pflichten des Betreibers/ Anschlussnehmer

Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer) ist verpflichtet zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverband Nordangeln, das heißt er ist insbesondere zuständig für

- die ordnungsgemäße Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung
- die Durchführung von Zustands- und Dichtheitsprüfung in den vorgesehenen Fristen, gegebenenfalls durch eine hierfür fachlich qualifizierte Firma
- das Vorhalten der ordnungsgemäßen Dokumentation und der Nachweise über die durchgeführten Prüfungen
- dass die Beauftragten des Wasserverband Nordangeln ungehinderten Zugang zum Grundstück haben zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung
- die Zugänglichkeit aller Teile der Grundstücksentwässerungsanlage
- gegebenenfalls eine Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen.

Die unmittelbare geltende Verpflichtung des für die Abwasseranlage verantwortlichen Betreibers, die geltenden Anforderungen einzuhalten, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG